

Urteil: Mangelhaft

Periodische Augenentzündung, Dämpfigkeit, Kehlkopfpeifen... wie lauteten noch die Gewährsmängel von damals?

Sollte dies in Vergessenheit geraten sein – die Zeiten der Gewährsmängel im Pferdekaufrecht sind ohnehin vorbei. Doch wann ist ein Pferd heutzutage „mangelhaft“ im Sinne des Gesetzes?

Ein Pferd ist dann frei von Sachmängeln, wenn es bei Kaufvertragsschluss die



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

„vereinbarte Beschaffenheit“ hat, sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet oder – wenn nichts vereinbart ist – es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und die Beschaffenheit aufweist, die üblich ist und die der Käufer erwarten kann.

Von wesentlicher Bedeutung beim Pferdekauf sind hierbei die vereinbarte Beschaffenheit und der vertraglich vorausgesetzte Verwendungszweck. Bei der vereinbarten Beschaffenheit kommt es darauf an, welchen gesundheitlichen Zustand des Pferdes die Parteien beim Kaufvertragsschluss zugrunde gelegt haben. So wird in den meisten formularmäßigen Kaufverträgen das Ergebnis einer Ankaufsuntersuchung als vereinbarte Beschaffenheit festgelegt – unter Verweis auf das Untersuchungsprotokoll. Diese Vorgehensweise ist auch durchaus sinnvoll. Im Untersuchungsprotokoll werden vom Tierarzt alle Untersuchungsergebnisse dokumentiert und – falls Erörterungsbedarf besteht – auch erläutert. Je nach Umfang der Ankaufsuntersu-

chung können sich hierbei große Unterschiede ergeben. Dabei kommt es wiederum darauf an, was die Parteien gewünscht haben: eine lediglich klinische Untersuchung, Röntgenaufnahmen der Beine oder auch des kompletten Rückens. Hiernach richtet sich auch die Erörterungspflicht des Tierarztes. Dies ist allerdings ein Thema für sich und soll an dieser Stelle zunächst nicht weiter vertieft werden.

Wird nach dem Kauf ein gesundheitlicher Zustand des Pferdes festgestellt, der abweicht vom Ergebnis der Ankaufsuntersuchung, aber dennoch bereits bei Kaufvertragsschluss vorgelegen hat, so ist hierin ein Mangel zu sehen.

Wird später beispielsweise ein röntgenologischer Befund erhoben, der laut Tierarzt bereits bei Vertragsschluss bestanden haben muss, bei der Ankaufsuntersuchung aber nicht festgestellt wurde, da diese etwa gar keine Röntgenaufnahmen beinhaltete, dann liegt ein so genannter „versteckter“ Mangel vor, der aber dennoch ein Mangel ist.

Findet keine Ankaufsuntersuchung statt, gilt lediglich der Zustand als vereinbarte Beschaffenheit, den die Parteien vertraglich mündlich oder schriftlich festgelegt haben. Wird von vornherein vom Verkäufer auf bestehende Erkrankungen oder Zustände hingewiesen, so kann der Käufer diesbezüglich keinen Mangel mehr geltend machen.

Für den vertraglich vorausgesetzten Verwen-

dungszweck sind alle Umstände von Bedeutung, die für den stattgefundenen Pferdekauf wesentlich waren. Soll das Pferd beispielsweise zu Zuchtzwecken eingesetzt werden und es stellt sich heraus, dass das Pferd zuchtuntauglich ist, dann stellt dies einen Mangel dar. Gleiches gilt für Zwecke wie Turniereinsatz, Einsatz als zuverlässiges Freizeitpferd, Anfängerpferd etc.. Da es immer dem Käufer obliegt, zu beweisen, dass ein Mangel vorliegt, sollte dieser darauf achten, dass solche vorausgesetzten Zwecke auch schriftlich manifestiert werden oder es Zeugen für das Verkaufsgespräch gibt. Andernfalls wird es später schwer zu beweisen, dass der Verwendungszweck auch Gegenstand des Vertrags war (dies gilt übrigens ebenso für den oben genannten Punkt „Erkrankungen“, wenn keine Ankaufsuntersuchung durchgeführt wird!).

Auch ein Anzeigentext kann dabei eine Rolle spielen. Preist der Verkäufer sein Pferd beispielsweise in der Verkaufsanzeige als „sehr gut ausgebildet und geritten“ an, dann ist in der Folge die Widersetzlichkeit und Unrittigkeit des Pferdes durchaus als Mangel zu bewerten. Allerdings muss der Käufer dann ggf. auch beweisen, dass das Pferd „objektiv“ widersetzlich und unrittig und der Mangel nicht etwa auf seine eigene reiterliche Unfähigkeit zurückzuführen ist. Vor Gericht wird dies im Streitfall dann durch einen Sachverständigen geprüft.

So hatte das Landgericht Coburg 2005 z.B. einen Fall zu entscheiden, bei dem die Klägerin das gekaufte Pferd zurückgeben wollte, da sie damit im Gelände freizeitmäßig überhaupt nicht zurechtkam, obgleich es in der Beschreibung des Verkäufers

geheißen hatte „gut ausgebildete Stute, u. a. für Rinderdisziplinen, aufgrund der guten Abstammung auch für die Zucht geeignet“. Unter Ausbildungsstand des Pferdes hieß es: „gut geritten“ und bei den vorgegebenen Optionen war angekreuzt „Western, Gelände, Freizeit“. Die vom Gericht bestellte Sachverständige stellte sodann fest, dass das Pferd bei der Überprüfung zunächst sehr verunsichert und verängstigt gewirkt habe. Nachdem jedoch die entsprechenden Hilfegebungen der Westernreitweise angewandt worden seien, habe das Pferd auf die kleinsten Hilfegebungen reagiert und konnte problemlos geritten werden. Sie kam zu dem Ergebnis, dass das Pferd tatsächlich einen sehr guten Ausbildungsstand in der Reitweise Western aufwies. Das Gericht sah daher keinen Mangel darin, dass die Klägerin das Pferd nicht in konventioneller Reitweise im Gelände bewegen konnte (LG Coburg, 11.03.2005).

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Wer zahlt Rechnung?

Frage: Uns wurde ein Pferd angeboten, das als kerngesund und als M-Springpferd und M-Dressurpferd deklariert war. Da das Pferd einige auffällige Verhaltensweisen an den Tag legte, entschlossen wir uns vor Ort eine Ankaufsuntersuchung mit Röntgenbildern vorzunehmen. Der Verkäufer teilte uns mit, dass er die Untersuchung auf seine Kosten durchführen würde, falls das Tier gesundheitliche Mängel aufweist. Unsere Bereiterin war Zeugin des Gespräches. Sollte alles in Ordnung sein und es zum Kauf kommen, hätten wir die TÜV-Kosten zu tragen. Der Verkäufer hatte das Pferd zur Untersuchung gebracht und unsere Adresse und Telefonnummer

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

angeben. Der Tierarzt hielt bei uns Rückfrage über die gewünschten Röntgenaufnahmen und sah uns somit als Auftraggeber.

Bei der Untersuchung kam heraus, dass das Pferd Kissing-Spines und Arthrose im Hufgelenk hat. Wir entschlossen uns, das Pferd auf Probe für zwei Wochen zu reiten, um sehen zu können, wie sich das Krankheitsbild darstellt. Wir stellten fest, dass das Pferd Schmerzen hatte und zeitweise lahmt. Also gaben wir das Pferd zurück. Drei Wochen später erhielten wir von dem Tierarzt, der die Ankaufuntersuchung durchgeführt hatte, eine Rechnung in Höhe von 500 €. Unsere Frage ist nun: Wer bezahlt die Rechnung?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Ihre Schilderung hört sich eigentlich ziemlich

eindeutig an. Der Verkäufer des Pferdes sollte die Rechnung übernehmen, falls das Tier Mängel aufweisen und es daher nicht zum Kauf kommen sollte. Für diese Vereinbarung haben Sie sogar eine Zeugin, sie ist also nachweisbar. Genau der vereinbarte Fall ist ja dann auch eingetreten. Bei dem Pferd wurden Mängel festgestellt, aufgrund derer Sie das Pferd letztlich nicht gekauft haben. Meines Erachtens steht daher fest, dass aufgrund Ihrer mit dem Verkäufer getroffenen Vereinbarung dieser auch die Rechnung bezahlen muss. Der Tierarzt konnte das ja nicht wissen und hat deswegen die Rechnung zu Ihnen geschickt. Ich würde die Rechnung einfach an den Verkäufer weiterschicken, mit der Bitte um deren Ausgleich.

Rechtsanwältin Olga A. Voy